

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimat und Kultur e.V“. Er hat seinen Sitz in Kernen im Remstal. Der Verein ist unter der Nummer VR 260690 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung des Heimatgedankens und der Kultur. Er stellt sich die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Kernen im Remstal zu fördern, für die Wahrung des örtlichen und landsmannschaftlichen Brauchtums einzutreten. Er tritt ein für den Bestand wertvoller Bauwerke, Kultur- und Naturdenkmale, für die Verschönerung des Ortsbildes, für die Erhöhung des Freizeitwertes der Gemeinde und für die Förderung des Landschaftsschutzes. Er wirkt mit bei der Betreuung des gemeindlichen Museums unter der Yburg entsprechend der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung. Er setzt sich auch auseinander mit der Gegenwartskultur.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe durch Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Führungen, Begehungen und Projektarbeiten, die den Zweck haben, die Mitglieder mit den Ergebnissen von Untersuchungen, Planungen und Forschungen bekannt zu machen. Des Weiteren durch Veröffentlichungen von Schriften und bildlichen Darstellungen und durch Unterstützung von Forschungen, die die Sammlung von ortsgeschichtlichem Material zum Gegenstand haben. Damit soll das Bewusstsein und das Wissen über unsere Geschichte in der Gemeinde verankert werden, insbesondere bei den jüngeren Generationen und bei neu zugezogenen Einwohnern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er erfüllt seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen einschließlich Vereine und kommunale, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen werden. Der Beitritt wird durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Mit Zustimmung des Beirats kann der Vorstand Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; die Erklärung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand nach Anhörung des Beirats ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Mitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen oder Arbeitsausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso zu einem Beschluss, durch den die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Außerdem kann die Mitgliederversammlung bei der Aufstellung der Planung für den neuen Haushaltsplan mitwirken.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren. In geraden Jahren steht zur Wahl der erste Vorsitzende, der Kassier und die eine Hälfte der Beisitzer, in ungeraden Jahren der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und die andere Hälfte der Beisitzer.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird nach § 9 (5) von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden; außerdem gehören dem Vorstand an: der Kassier und der Schriftführer.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten, jeder für sich, den Verein nach außen mit rechtlicher Wirkung für und gegen den Verein. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Intern wird festgestellt, dass rechtsgeschäftliche Verpflichtungen aller Art bis zum Betrag oder Wert von 1.000,- € im Einzelfall die Vorsitzenden eingehen können. Für höhere Beträge bedarf es der Zustimmung des Beirats. Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören der Vorstand und mindestens sechs und höchstens neun weitere Beisitzer an, die nach § 9 (5) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Beirat wird mindestens zweimal im Jahr vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Beiratsmitglieder müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Einbeziehung der Beratungsgegenstände eingeladen werden.
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Der Beirat berät über wichtige Angelegenheiten des Vereins. Er kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden Beschlüsse fassen. Beschlussfähig ist der Beirat wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erschienen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Beirat angehören.

§ 13 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (vgl. § 9, Abs. 3 der Satzung) gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren in Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 48 - 53 BGB). Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kernen im Remstal mit der Bestimmung, das Vereinsvermögen für die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Die Bestimmungen zur weiteren Verwendung des Vereinsvermögens finden auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes und bei Aufhebung Geltung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Sie tritt am 16.03.2019 in Kraft.